

Beitragsordnung des „Förderverein Rethwischfeld“

Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der verschiedenen Mitgliedsformen des „Förderverein Rethwischfeld“ (im folgenden „Verein“ genannt).

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
1	Aktives Mitglied	15,00€
2	Förderndes Mitglied	25,00€
3	Firmen und Selbstständige	50,00€

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben eines jeden Mitglieds sind dem Schriftwart des Vereins schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zum 01.03. eines jeden Jahres vom Bankkonto des Mitglieds abgebucht.
Bei Rücklastschriften wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ erhoben.
Ausnahmen im Beitragseinzug sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06 so wird für das lfd. Jahr eine Berechnung i.H.v. 50% des Beitragssatzes erhoben.
5. Spenden und höhere Beiträge sind zulässig, berühren aber bei keiner der o.g. Mitgliedsformen die jährliche Mindest-Beitragshöhe.

§ 4 Gebühren

1. Bei Rücklastschriften fällt eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,00€ an. Zusätzlich können dem Mitglied die entstandenen Portokosten für Mahnungen in Rechnung gestellt werden.
2. Weitere Gebühren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Vereinskonto

Zugriff auf das Bankkonto wird lediglich dem 1. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart des Vereins gewährt. Ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes dürfen keine Auszahlungen getätigt werden. Der Kassenwart legt dem Vorstand zum 31.01. eines jeden Jahres einen detaillierten Kassenbericht vor.

Nach der Eintragung als e.V. (eingetragener Verein) wird ein Bankkonto für den Verein eröffnet. Die Bankdaten werden dieser Beitragsordnung nach Eröffnung hinzugefügt.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und ist ab sofort gültig.

Gez. 1. Vorsitzender

Manfred Hilmer